

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am **26. Februar 2024** folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung der Satzung

§ 1 erhält folgende Fassung

Erhebungsgrundsatz und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des beheizten Freibades der Stadt Oberkirch und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Einzeleintritte	ganztags (vor 14.00 Uhr)	nachmittags (ab 14.00 Uhr)	abends (Mo. bis Fr. ab 17.30 Uhr)
Erwachsene ab 18 Jahren	8,00 €	5,00 €	3,00 €
Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	5,00 €	3,00 €	2,00 €

Einzel-Saisonkarten	im Saisonverkauf	im Vorverkauf
Erwachsene (ab 18 J.)	96,00 €	88,00 €
Ermäßigte Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studierende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz	48,00 €	44,00 €

Familien-Saisonkarten	im Saisonverkauf	im Vorverkauf
für den ersten Erwachsenen	88,00 €	78,00 €
für weitere gebührenpflichtige Personen der Familie zweiter Erwachsener und/oder bis zu zwei Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Schüler/ Studierende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder	44,00 €	39,00 €
für weitere Personen der Familie Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/Studierende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder	gebührenfrei	gebührenfrei

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

- Feriengäste mit Gästekarte im Geltungsbereich der Renchtal Tourismus GmbH erhalten freien Eintritt. Feriengäste mit der „Schwarzwald-Gästekarte“ außerhalb des Geltungsbereichs der Renchtal Tourismus GmbH erhalten auf die jeweilige Tageskarte 0,50 € Ermäßigung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Leihgebühren und Pfandhinterlegung

	Benutzungsgebühr
Herrenbadehose	2,00 €
Damenbadeanzug	3,00 €
Kinderbadeanzug	2,00 €
Handtuch	1,00 €
Spielgeräte	1,00 €
Schloss	gebührenfrei Pfandhinterlegung: 5,00 €
Dusche für Benutzer ohne Eintrittskarte	1,00 €

	Miete/Saison
Schließfach	30,00 €
Deponieren von Liegen	30,00 €

Das Freibad-Personal kann eine entsprechende Pfandhinterlegung verlangen, welche bei Verlust oder Beschädigung des ausgeliehenen Gegenstandes erst nach Bezahlung des Ersatzbetrages zurückgegeben wird.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkirch, den 26.02.2024


 Gregor Bühler
 Oberbürgermeister

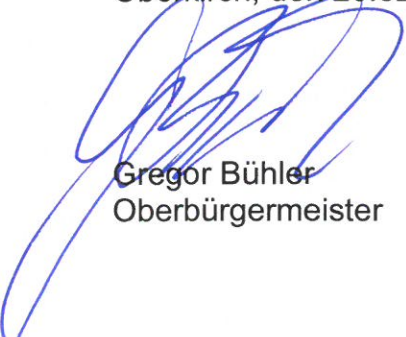


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 26.02.2024


 Gregor Bühler
 Oberbürgermeister

